

Unternehmensteuerreform 2008

I. Sämtliche Änderungen im Überblick

Einkommensteuer	• Einführung einer Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG-E) • Einführung einer Zinsschranke (§ 4h EStG-E) • Verbesserungen bei der § 7g-Rücklage • Abschaffung der degressiven AfA für bewegliches AV (§ 7 Abs. 2 EStG) • Einschränkung der GWG-Sofortabschreibung, Einführung einer Pool-AfA (§ 6 Abs.2 EStG-E)
Entlastung von der Gewerbesteuer	• Abzugsverbot als Betriebsausgabe (§ 4 Abs. 5b EStG-E) • erhöhter Anrechnungsfaktor (3,8-fach) (§ 35 Abs. 1 EStG-E) • kritischer Hebesatz für die Anrechnung der vollen GewSt: 400 % (bisher: ca. 340 %) • Begrenzung des Anrechnungspotentials auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer (§ 35 Abs. 1 EStG-E)
Gewerbesteuer	• einheitliche Messzahl von 3,5 % statt gestaffelter Meßzahlen (§ 11 Abs. 2 GewStG-E) • Freibetrag für Personenunternehmen bleibt erhalten (§ 11 Abs. 2 GewStG-E) • Hinzurechnung sämtlicher Schuldzinsen sowie der (fiktiven) Zinsanteile von Renten und dauernden Lasten sowie Miet- und Pachtzinsen in Höhe von 25 % (§ 8 Nr. 1 GewStG-E) • neuer Hinzurechnungsfreibetrag von 100.000 € für die Hinzurechnungen gem. § 8 Nr. 1 GewStG-E

II. Thesaurierungsbegünstigung

1. Vorteilhaftigkeit durch reduzierte Tarifbelastung 29,80 % (nur bei bilanzieller Gewinnermittlung)

§ 34a EStG-E Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne
„(1) Sind in dem zu versteuernden Einkommen nicht entnommene Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) im Sinne des Absatzes 2 enthalten, ist die Einkommensteuer für diese Gewinne auf Antrag des Steuerpflichtigen ganz oder teilweise mit einem Steuersatz von 28,25 Prozent zu berechnen; dies gilt nicht, soweit es sich um Gewinne im Sinne von §§ 14, 16, 17 und § 18 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 handelt. ... (2) Der nicht entnommene Gewinn des Betriebes oder Mitunternehmeranteils ist der nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder § 5 ermittelte laufende steuerpflichtige Gewinn vermindert um den positiven Saldo der Entnahmen und Einlagen des Wirtschaftsjahres.“

Ausschüttungsbelastung (ESt-Spitzensatz (= Reichensteuer) inkl. Solz) 47,48 %

Thesaurierungsbelastung (Pauschalsteuersatz inkl. Solz) 29,80 %

Steuerersparnis durch Thesaurierung 17,86 %

2. Voraussetzungen für die Thesaurierungsbegünstigung

- keine Höchstbetragsbegrenzung
- **Antrag** erforderlich, Rücknahme bis zur Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheids für den nächsten Veranlagungszeitraum ganz oder teilweise möglich (§ 32d Abs. 6 EStG-E), z.B. um Verlustrücktrag zu ermöglichen
- **bilanzielle** Gewinnermittlung ist Voraussetzung
- gilt für **alle** Gewinneinkunftsarten
- nicht begünstigt sind Betriebsaufgabe- oder -veräußerungsgewinne i.S. §§ 16, 34 EStG
- Bagatellgrenze für **Mitunternehmerschaften**:

§ 34a Abs. 1 Satz 2 EStG-E

„Bei Mitunternehmeranteilen kann der Steuerpflichtige den Antrag nur stellen, wenn sein Anteil am nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder § 5 ermittelten **Gewinn mehr als 10 Prozent** beträgt **oder 10 000 Euro übersteigt**.“

3. Einschränkung der Vorteilhaftigkeit durch Nichtbegünstigung von Überentnahmen und nicht abziehbaren Betriebsausgaben

a) Überentnahmen

Begünstigt ist nur der „nicht entnommene Gewinn“

§ 34a Abs. 2 EStG-E

„(2) Der nicht entnommene Gewinn des Betriebs oder Mitunternehmeranteils ist der nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder § 5 ermittelte Gewinn vermindert um den positiven Saldo der Entnahmen und Einlagen des Wirtschaftsjahres.“
--

laufender Gewinn gem. § 4 Abs. 1 bzw. 5 EStG

./. positiver Saldo aus Entnahmen und Einlagen des laufenden Jahres

= **begünstigter nicht entnommener Gewinn**

Da die Teile des Gewinns, die zur Begleichung der Einkommen- und Gewerbesteuer sowie des Soli entnommen werden müssen, nicht begünstigt besteuert werden können, ist die tatsächliche Gesamtbelastung höher als bei der thesaurierenden Kapitalgesellschaft:

Personengesellschaft	2007	2008 Vollentnahme	2008 Thesaurierung		
			theoretisch*	praktisch**	praktisch***
begünstigungsfähig für Thesaurierungsbegünstigung		0,00 €	100,00 €	86,00 €	65,18 €
Gewinn	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
GewSt (H=400 %)	16,67 €	14,00 €	14,00 €	14,00 €	14,00 €
gewerbliche Einkünfte	83,33 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
ESt	35,00 €	42,00 €	28,25 €	30,18 €	33,04 €
abzgl. GewSt-Anrechnung	7,50 €	13,30 €	13,30 €	13,30 €	13,30 €
ESt nach Anrechnung	27,50 €	28,70 €	14,95 €	16,88 €	19,74 €
SolZ	1,51 €	1,58 €	0,82 €	0,93 €	1,09 €
GewSt + ESt + SolZ	45,68 €	44,28 €	29,77 €	31,80 €	34,82 €
Kapitalgesellschaft		44,67 € (48,33 € ab 2009)	29,83 €		

* Theoretische minimale Thesaurierungsbelastung, wenn 100% des Gewinns thesauriert werden könnte.

** Praktische minimale Thesaurierungsbelastung, da der Teil des Gewinns, der auf die Gewerbesteuer entfällt, grundsätzlich nicht begünstigungsfähig ist.

*** Thesaurierungsbelastung, wenn der Gesellschafter seine Steuer aus dem Gewinn der Personengesellschaft entnehmen muss und einem Grenzsteuersatz von 42% unterliegt.

(Quelle: Kessler/Ortmann-Babel/Zipfel, BB 2007, S. 523 (526))

4. Damoklesschwert Nachversteuerung

§ 34a Abs. 3 EStG-E

„(3) Der Begünstigungsbetrag ist der im Veranlagungszeitraum nach Absatz 1 Satz 1 auf Antrag begünstigte Gewinn.

Der **Begünstigungsbetrag** des Veranlagungszeitraums, **vermindert um** die darauf entfallende **Steuerbelastung** nach Absatz 1 und den darauf entfallenden Solidaritätszuschlag, vermehrt um den nachversteuerungspflichtigen Betrag des Vorjahres und den auf diesen Betrieb oder Mitunternehmeranteil nach Absatz 5 übertragenen nachversteuerungspflichtigen Betrag, vermindert um den Nachversteuerungsbetrag im Sinne des Absatzes 4 und den auf einen anderen Betrieb oder Mitunternehmeranteil nach Absatz 5 übertragenen nachversteuerungspflichtigen Betrag, **ist der nachversteuerungspflichtige Betrag** des Betriebes oder Mitunternehmeranteils zum Ende des Veranlagungszeitraums. Dieser ist je Betrieb oder Mitunternehmeranteil **jährlich gesondert festzustellen.**“

begünstigt besterter Gewinn (Begünstigungsbetrag)	100,00 €
<u>./. Thesaurierungsbelastung inkl. Solz (29,80 %)</u>	<u>29,80 €</u>
= Nachversteuerungspflichtiger Betrag (wird gesondert festgestellt)	70,20 €
Nachsteuer (25 % zzgl. Solz = 26,38 %)	18,52 €

**Gesamtbelastung im Nachversteuerungsfall
ist höher als Reichensteuer inkl. Solz**

begünstigt besterter Gewinn (Begünstigungsbetrag)	100,00 €
<u>./.</u> Thesaurierungsbelastung inkl. Solz (29,80 %)	<u>29,80 €</u>
 = Nachversteuerungspflichtiger Betrag	 70,20 €
<u>./.</u> Nachversteuerungsbelastung inkl. Solz (26,38 %)	<u>./.</u> 18,52 €
 Verbleibender Gewinn nach Steuern	 51,68 €
 Gesamtbelastung	 48,32 %
zum Vergleich: Reichensteuer zzgl. Solz	47,48 %

Steuervorteile nur bei längerem Thesaurierungszeitraum möglich

		mit Reichensteuer	ohne Reichensteuer
Thesaurierung Begünstigungsbetrag gem. § 34 Abs. 3 EStG-E Steuerersparnis im Thesaurierungsjahr	100.000 €	17.860 €	14.510 €
Nachversteuerung			
Begünstigungsbetrag ./.. Thesaurierungsbelastung (29,80 %)	100.000 € ./.. 29.800 €		
Nachversteuerungspflichtiger Betrag:	= 70.200 €		
Steuerbelastung bei Nachversteuerung (26,375 %)	18.515 €		
Barwert (bei 4 % Verzinsung) der Steuerbelastung bei Nachversteuerung nach 10 (30) Jahren ca.		12.508 € (5.708 €)	12.508 € (5.708 €)
verbleibender Steuervorteil durch die Thesaurierungsbegünstigung nach 10 (30) Jahren		5.172 € (11.971 €)	2.002 € (8.802 €)

	Nachversteuerungstatbestände
ohne Stundungsmöglichkeit	(1) Auf Antrag jederzeit (§ 34a Abs. 6 Nr. 4 EStG-E), aber kein Vorteil, da Pauschalsteuersatz und Verlustverrechnungsverbot (§ 34a Abs. 8 EStG-E) (2) Überentnahmen (§ 34a Abs. 4 EStG-E) (3) Wechsel der Gewinnermittlungsart zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung (§ 34a Abs. 6 Nr. 3 EStG-E)
mit Ratenzahlungsmöglichkeit in Härtefällen	(4) Betriebsaufgabe oder -veräußerung (§ 34a Abs. 6 Nr. 1 EStG-E)* (5) Einbringung des Betriebs oder MU-Anteils in eine GmbH gem. § 20 UmwStG (§ 34a Abs. 6 Nr. 2 EStG-E)* *ESt ist „auf Antrag des Steuerpflichtigen oder seines Rechtsnachfolgers in regelmäßigen Teilbeträgen für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren seit Eintritt der ersten Fälligkeit zinslos zu stunden, wenn ihre alsbaldige Einziehung mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden wäre.“ (§ 34a Abs. 6 Satz 2 EStG-E)

6. Thesaurierungsbegünstigung oder Umwandlung

a) Theoretische Belastungsneutralität

	Personengesellschaft		Kapitalgesellschaft	
	ohne § 34a EStG-E	mit		
	2008	2008	2008	2009
Begünstigungsbetrag	0,00 €	100,00 €		
Gewinn	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
GewSt (H= 400%)	14,00 €	14,00 €	14,00 €	14,00 €
ESt*/KöSt	28,70 €*	14,95 €**	15,00 €	15,00 €
SolZ	1,58 €	0,82 €	0,83 €	0,83 €
Gesamt (Thesaurierungsbelastung)	44,28 €	29,77 €	29,83 €	29,83 €
ESt bei Nachversteuerung/ Ausschüttung	0,00 €	17,55 €	15,97 €	17,54 €***
SolZ	0,00 €	0,97 €	0,87 €	0,96 €
Gesamt	0,00 €	18,51 €	16,84 €	18,50 €
Gesamtbelastung nach Nachversteuerung	44,28 €	48,29 €	46,67 €	48,33 €

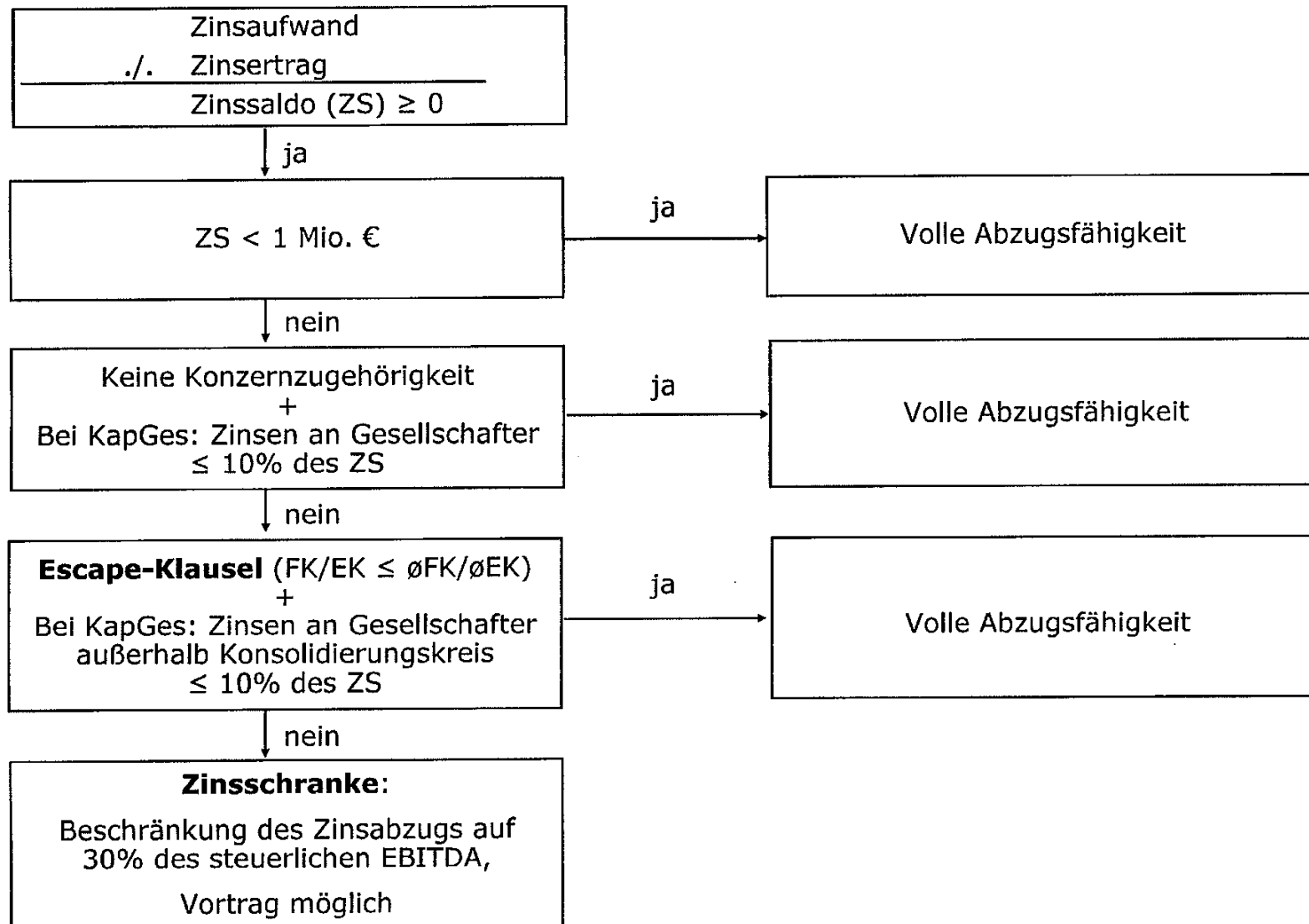
* 42% ./.. anrechenbare GewSt

** 28,25% ./.. Pauschalsteuer ./.. anrechenbare GewSt

*** Abgeltungssteuer und TEV 60% bei ESt-Satz von 42% ab 2009 nahezu identisch.

Regelfall 47,48 % Steuerbelastung	(1) Gewinne bis 250.000/500.000 €: 42% + SolZ = 44,31% Gewinne über 250.000/500.000 €: 45% + SolZ = 47,48% <u>2007:</u> Entlastungsbetrag nach § 32c EStG für Gewinneinkünfte, nicht aber für nach § 34 EStG besteuerte Einkünfte (§ 32c Abs. 1 S. 3 EStG) => Besteuerung als laufender Gewinn evtl. günstiger, falls die Fünftelregelung wegen Erreichens des Spitzensteuersatzes keinen Vorteil mehr bringt und GewSt-Anrechnung funktioniert (2) Fünftelregelung (§ 34 Abs. 1 EStG) für Veräußerungsgewinne nach §§ 14, 16, 18 Abs. 3 EStG bringt meist keine Entlastung (3) Keine GewSt: deshalb keine Nachteile durch Nichtabzugsfähigkeit und Anrechnungsüberhänge
Sonderfall („Früh-Rentner“)	(1) Begünstigter Steuersatz nach § 34 Abs. 3 EStG (56% vom ø Steuersatz) = 15% (min.) bis 25,2% + SolZ (max.) (2) Keine GewSt (3) Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG (max. 45.000 € ./.. Gewinn über 136.000 €)

1. Prüfungsschema



IV. Die neue § 7g-Förderung

		alte Regelung	neue Regelung
Gewinn-minderung	Existenzgründer	307.000 €	200.000 € alle 4 Jahre
	andere	154.000 €	
Betriebsgröße	Bilanzierer	BV: 205.417 €	BV: 235.000 €
	§ 4 III-Rechner	keine	Gewinn: 100.000 €
relevanter Zeitpunkt für die Größenmerkmale		Ende des vorangegangenen WJ	Ende des laufenden WJ
Investitionsfrist	Existenzgründer	5 Jahre	3 Jahre
	andere	2 Jahre	
begünstigte Wirtschaftsgüter		nur neue	auch gebrauchte
		bewegliche abnutzbare WG	
Sanktionen	Existenzgründer	keine	rückwirkende Steuerhöhung § 175 AO mit Verzinsung (§ 233a Abs. 2a AO gilt nicht)
	andere	Zuschlag 6%	

⇒ Neuregelung vorteilhaft
Ausnahme: evtl. Existenzgründer

⇒ **Neuregelung nachteilig für §4-III-Rechner**

⇒ Neuregelung vorteilhaft
Ausnahme: Existenzgründer

6. Sonder-AfA - jetzt auch ohne vorher gebildete Rücklage

§ 7g Abs. 5 EStG-E

(4) Bei abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens können unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Jahren Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 20 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden.
--

Anders als im geltenden Recht ist es nicht mehr erforderlich, für die begünstigten WG vorher den Investitionsabzugsbetrag in Anspruch zu nehmen, um die Sonder-AfA geltend machen zu können. (Vgl. *Weßling/Romswinkel*, StBg 2007, S. 177 (182)).

7. Teilweise Neutralisierung der Abschreibungen im Wirtschaftsjahr der Anschaffung/Herstellung

Hinzurechnung des Investitions-
absetzbetrages

aufwandswirksame
Minderung der
AK/HK

Reduzierung der
AfA-BMG

§ 7g Abs. 2 EStG-E

(2) Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung des begünstigten Wirtschaftsguts ist der für dieses Wirtschaftsgut in Anspruch genommene **Investitionsabzugsbetrag** in Höhe von 40 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnerhöhend **hinzuzurechnen**; die Hinzurechnung darf den nach Absatz 1 abgezogenen Betrag nicht übersteigen.

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts können in dem in Satz 1 genannten Wirtschaftsjahr um **bis zu 40 Prozent, höchstens jedoch um die Hinzurechnung nach Satz 1, gewinnmindernd herabgesetzt** werden;

die Bemessungsgrundlage für die Absetzungen für Abnutzung, erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen sowie die Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne von § 6 Abs. 2 und Abs. 2a verringern sich entsprechend.

Folgende Abschreibungen sind also im Jahr der Anschaffung/Herstellung möglich:

- Bis zu **40% der AK/HK**, maximal aber in Höhe des gebildeten Investitionsabzugsbetrages (wird kompensiert durch die gewinnerhöhende Hinzurechnung i.H.v. 40% der AK/HK bzw. höchstens des Investitionsabzugsbetrages)
- Bis zu **20% der um den Investitionsabzugsbetrag geminderten AK/HK** als Sonderabschreibungen
- **Lineare AfA** nach § 7 Abs. 1 EStG auf **um den Investitionsabzugsbetrag verminderte BMG**

<u>Beispiel:</u>	AK 100, ND 5 Jahre	
		Gewinnauswirkung
Investitionsabzugsbetrag	+ 40	
Gewinnminderung	<u>./.</u> 40	
		+/- 0
AfA-BMG		
AK	100	
./.	<u>Investitionsabzugsbetrag</u>	
	<u>./.</u> 40	
	= 60	
Sonder-AfA (20 % v. 60)	<u>./.</u> 12	
Lineare AfA (60/5)	<u>./.</u> 12	
		<u>./.</u> 24
Gesamt		24

V. Abschaffung der degressiven AfA für bewegliche WG (Aufhebung von § 7 Abs. 2 und 3 EStG)

Bis 2005 angeschaffte WG	2006 u. 2007 angeschaffte WG	Ab 2008 angeschaffte WG
2-fache der linearen AfA, max. 20%	3-fache der linearen AfA, max. 30%	Keine degressive AfA



Letztmalige Anwendung der degressiven AfA für Wirtschaftsgüter, die **vor dem 1.1.2008** angeschafft oder hergestellt werden (§ 52 Abs. 21a S 3 EStG-E). Gilt auch bei abweichendem WJ 2007/2008.

VI. Einschränkung der Sofortabschreibung bei GWG's

- (1) Bei Überschusseinkunftsarten: wie bisher 410 €
- (2) Bei Gewinneinkunftsarten:
- Sofortabschreibung nur noch bei AK/HK bis **150 €**
 - Zusammengefasste Abschreibung aller Anschaffungen beweglicher WG des AV eines Jahres über 5 Jahre (**Pool-Abschreibung** für AK über 150 € bis 1.000 €)

	Sofortabschreibung	Pool-Abschreibung
Gewinneinkunftsarten	AK/HK bis zu 150 € (§ 6 Abs. 2 EStG-E)	$150 € < AK/HK \leq 1.000 €$ (§ 6 Abs. 2a EStG-E)
Überschusseinkunftsarten	AK/HK bis zu 410 € (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 Satz 2 EStG-E)	nicht möglich

Erstmalige Anwendung: für Wirtschaftsgüter, die **nach dem 31.12.2007** angeschafft, hergestellt oder in das BV eingelegt werden (§ 52 Abs. 16 S 17 EStG-E)

Jahresbezogene* Pool-Abschreibung

§ 6 Abs. 2a EStG-E

„Für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, ist **im Wirtschaftsjahr der Anschaffung**, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs **ein Sammelposten zu bilden**, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9b Abs. 1), oder der nach Absatz 1 Nr. 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert für das einzelne Wirtschaftsgut **150 Euro**, aber **nicht 1 000 Euro übersteigen**. Der Sammelposten ist im Wirtschaftsjahr der Bildung und den folgenden vier Wirtschaftsjahren mit jeweils einem Fünftel gewinnmindernd aufzulösen. Scheidet ein Wirtschaftsgut im Sinne des Satzes 1 aus dem Betriebsvermögen aus, wird der Sammelposten nicht vermindert.“

Beispiel:	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	...
Pool Jahr 1	100.000			
1/5 (20 %) Jahres-AfA	./ 20.000	./ 20.000	./ 20.000	
Pool Jahr 2		200.000		
1/5 (20 %) Jahres-AfA		./ 40.000	./ 40.000	
Summe Pool-AfA	./ 20.000	./ 60.000	./ 60.000	...

*So die Regierungsbegründung, BT-Drs. 16/4841, S. 51.

VII. Änderungen bei der Gewerbesteuer

1. Neuregelung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungstatbestände (§ 8 Nr. 1 GewStG-E)

- künftig werden sämtliche Nutzungsentgelte mit ihrem Zinsanteil zur Ermittlung des Gewerbeertrags hinzugerechnet
- soweit sie den Freibetrag von 100.000 € übersteigen, d.h. für kleinere Unternehmen entfällt insbesondere die Hinzurechnung von Schuldzinsen

	Betriebs- ausgaben	(fiktiver) Zinsanteil	hinzuzu- rechnen (25 %)	GewSt- Belastung (H=400%)	GewSt- Belastung (H=490%)
Zinsen, Renten, dauernde Lasten, Gewinnanteile stiller Gesellschafter	100	100 %	25 %	3,50 €	4,29 €
Mieten, Pachten & Leasingraten - für bewegliche Wirtschaftsgüter	100	20 %	5 %	0,70 €	0,86 €
- für unbewegliche Wirtschaftsgüter	100	75 %	18,75 %	2,63 €	3,22 €
Konzessionen, Lizenzen	100	25 %	6,25 %	0,88 €	1,08 €

- Die bisherigen Hinzurechnungstatbestände des § 8 Nr. 2, 3 und 7 werden aufgehoben.

erstmalige Anwendung: **für den Erhebungszeitraum 2008** (§ 36 Abs. 5a GewStG-E)

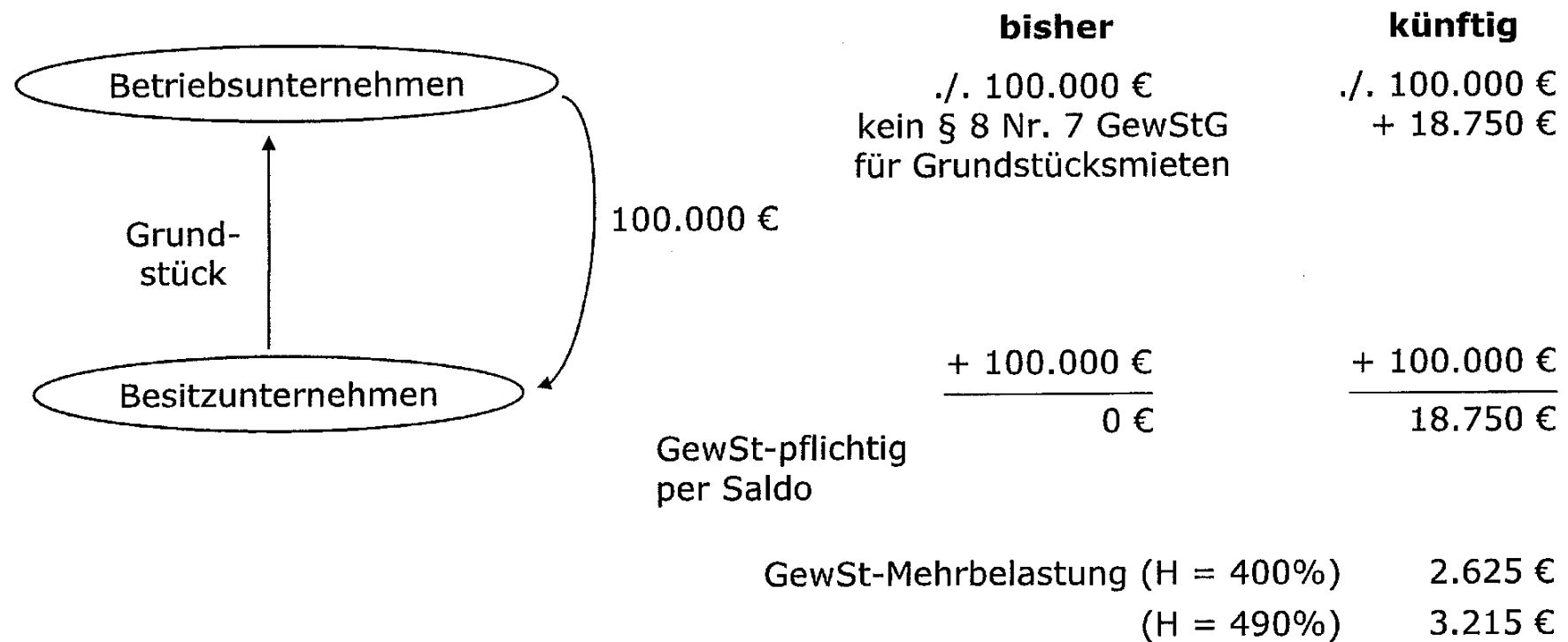
Berechnungsbeispiel zu § 8 Nr. 1 GewStG-E

Gewinn vor Gewerbesteuer 500.000 €, abzugsfähige Zinsaufwendungen 250.000 €, Leasingaufwendungen für Fuhrpark 150.000 €, Mietaufwand für Verwaltungs- und Produktionsgebäude 200.000 €, Lizenzgebühren 60.000 €.

			<i>geltendes Recht</i>
Gewinn aus Gewerbebetrieb	500.000		500.000
+ Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1			
DS-Zinsaufwand (25% v. 250.000 €)	62.500	125.000	
Leasingraten (5% v. 150.000 €)	7.500		
Mietaufwand (18,75% v. 200.000 €)	37.500		
Lizenzgebühren (6,25% v. 60.000 €)	<u>3.750</u>		
Summe	107.500		
./. Hinzurechnungsfreibetrag	./. <u>100.000</u>	<u>7.500</u>	<u>125.000</u>
Gewerbeertrag		507.500	625.000
 Gewerbesteuerbelastung (H = 400 %)		67.620	96.083
./. max. Einkommensteuerermäßigung § 35 EStG			
inkl. Solz-Ersparnis		<u>./. 67.772</u>	<u>./. 45.615</u>
Effektive Gewerbesteuerbelastung		<u>./. 152</u>	<u>+ 50.468</u>

Benachteiligung der Betriebsaufspaltung

Kürzung gem. § 9 Nr. 4 GewStG für Miet- und Pachtzinsen beim Besitzunternehmen wird gestrichen, trotz Hinzurechnung der Miet- und Pachtzahlungen beim Betriebsunternehmen (§ 8 Nr. 1 GewStG-E).



2. Neuregelung bei der Entlastung von der Gewerbesteuer

- **Abzugsverbot** als Betriebsausgabe (§ 4 Abs. 5b EStG-E)
- erhöhter **Anrechnungsfaktor** (3,8-fach) (§ 35 Abs. 1 EStG-E)
kritischer Hebesatz für die Anrechnung der vollen GewSt: 400 % (bisher: ca. 340 %)
- **Begrenzung** des Anrechnungspotentials auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer (§ 35 Abs. 1 EStG-E)

3. erstmalige Anwendung: ab dem **VZ 2008** (§ 52 Abs. 1 EStG-E)

**Erhöhter Anrechnungsfaktor kann zu einer leicht verbesserten
Kompensation der Gewerbesteuer führen**

Beispiel: Gewinn 100.000 €; Hebesatz: 400 %

	bisher	geplant	ohne GewSt
Gewinn vor GewSt	100.000 €	100.000 €	100.000 €
./.. GewSt (Abziehbarkeit entfällt künftig)	<u>./.. 8.583 €</u>	<u>(10.570 €)</u>	<u>-</u>
Gewinn (= zvE)	91.417 €	100.000 €	100.000 €
tarifliche ESt (Steuersatz 45 %)	41.137 €	45.000 €	45.000 €
Anrechnung § 35 EStG	GewSt-MB* x 1,8 <u>./.. 3.862 €</u>	GewSt-MB** x 3,8 <u>./.. 10.041 €</u>	
ESt-Zahllast	37.275 €	34.959 €	45.000 €
Gesamtbelastung inkl. GewSt	45.858 €	45.528 €	45.000 €

* GewSt-MB = GewSt/H = 2.575.

** GewSt-MB = GewSt/H = 2.643.

I. Erbschaftsteuerreform

1. Eckpunkte der „neuen“ Bewertungsregeln (vgl. NWB 24/2007, S. 1986)

- ♦ Aktien: Kurswert
- ♦ Einfamilienhäuser: Bodenrichtwerte zzgl. Gebäudewert (evtl. abzgl. Altersabschlag)
- ♦ Etagenwohnungen: Ertragswert (Basis: erzielbare Mieteinnahmen mit Gegenbeweis)
- ♦ Unternehmen:
 - Großunternehmen: Abzinsung der künftigen Gewinne oder CashFlows (DCF)
 - kleine Handwerksbetriebe: Betriebsvermögen
 - RA-/StB-Kanzleien: Umsatz
- ♦ L&F-Vermögen noch offen (evtl. jährlich erzielbare Pacht × regionaler Faktor)
- ♦ Ziel, dass kleine Erbschaften („Omas Häuschen“) in Zukunft weiterhin steuerfrei vererbt werden kann, soll beibehalten werden (vgl. www.haufe.de v. 12.6.2007)
=> Freibeträge sollen steigen und Steuersätze sinken

2. Weiterer Zeitplan

- ♦ Sept./Okt. 2007: 1. Lesung im BT
- ♦ Herbst 2007: Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens geplant

3. Bisheriger Verlauf

- (1) Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge v. 3.11.2006 (BR-Drs. 778/06)
- (2) Empfehlung der Ausschüsse vom 4.12.2006 (BR-Drs. 778/1/06)
- (3) Beschlüsse des BR zu Ausschussempfehlung (PIPr. v. 15.12.2006, S. 435 (B, C))
- (4) Beschluss des BVerfG v. 7.11.2006 – 1 BvL 10/02, DStR 2007, S. 235 zur Notwendigkeit einheitlicher Bewertungsregeln auf Basis des gemeinen Werts steht der vorgesehenen Erbschaftsteuerbefreiung nicht entgegen (veröffentlicht am 31.1.2007)
- (5) Beschluss des BR v. 9.3.2007 (BR-Drs. 107/07):
 - Überarbeitung des Gesetzentwurfes unter Berücksichtigung des BVerfG-Beschlusses notwendig
 - Inkrafttreten nach Verkündung des Gesetzes mit Möglichkeit für den Stpfl., auf Antrag neues Recht rückwirkend zum 1.1.2007 anzuwenden
 - Länder werden innerhalb sechs Monaten eigenen Vorschlag zu Bewertungsregeln unterbreiten
- (6) Entschließungsantrag der Koalition v. 12.5.2007
- (7) Einigung der Landesfinanzminister auf neue Bewertungsregeln (FTD v. 23.5.2007)